

Information über die Segregierung von Effekten

Artikel 73 Absatz 4 FinfraG und Artikel 38 (6) CSDR

1. Einleitung¹

Dieses Dokument bezweckt, das Schutzniveau unterschiedlicher Niveaus der Segregierung von Effekten zu umschreiben, welche für Kunden bei Zentralverwahrern in der Schweiz und in der Europäischen Union (hiernach „EU“) verwahrt werden. Es beschreibt zudem die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen angebotenen Segregierungsniveaus und enthält Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht. Dieses Dokument bietet zudem einen Einblick in die Kostenstruktur im Zusammenhang mit der Bereitstellung der nachstehend beschriebenen Kontotypen.

Diese Auskunft wird gemäss Artikel 73 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (hiernach „FinfraG“) bezüglich Zentralverwahrer in der Schweiz und gemäss Artikel 38 (6) der „Central Securities Depositories“-Verordnung (hiernach „CSDR“) bezüglich Zentralverwahrer in der EU verlangt. Das vorliegende Dokument unterliegt Schweizer Recht.

Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder andere Beratung dar und ist nicht als solche auszulegen. Falls Sie Verständnisfragen zu den im Dokument enthaltenen Informationen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Rechtsberater zu wenden.

Schweiz

BNP PARIBAS, Paris, Zweigniederlassung in Lancy/Genf, untersteht in der Schweiz als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank mit Sitz in Frankreich (hiernach die „Bank“), ist Teilnehmerin der SIX SIS AG (hiernach « SIX SIS »), des Zentralverwahrers mit Sitz in der Schweiz. Gemäss Artikel 73 Absatz 2 FinfraG hat die Bank den indirekten Teilnehmern² des Schweizer Zentralverwahrers (also von SIX SIS) die Möglichkeit einer Omnibus-Kunden-Kontensegregierung oder einer Einzelkunden-Kontensegregierung anzubieten. Ferner hat die Bank gemäss Artikel 73 Absatz 4 FinfraG die jeweiligen Kosten und Einzelheiten zum Umfang des durch die unterschiedliche Kontenführung (Segregierungsniveau) gewährten Schutzes bekannt zu geben.

EU

Im Rahmen ihrer Wealth Management Aktivität ist die Bank ebenfalls Teilnehmerin eines Zentralverwahrers/von Zentralverwahrenden, der/die in der EU domiziliert ist/sind. Gemäss Artikel 38 Absatz 5 und 6 CSDR hat ein Teilnehmer eines solchen Zentralverwahrers seinen Kunden zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontensegregierung und einer Einzelkunden-Kontensegregierung zu bieten und sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken zu informieren. Dazu gehören eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen angebotenen Segregierungsgrads und Informationen zum gültigen Insolvenzrecht.

Die CSDR sieht für die Zentralverwahrer, bei der die Bank Teilnehmerin ist, eigene Offenlegungspflichten vor. Links zu diesen Auskünften finden sich am Ende dieses Dokuments.

2. Hintergrund

Die Bank erfasst in den bankeigenen Büchern und Aufzeichnungen die individuellen Rechte der einzelnen Kunden an den Effekten, welche die Bank für sie in einem gesonderten Kundenkonto

¹ Definitionen und Erklärungen zu den verwendeten technischen Begriffen finden sich weiter hinten im Glossar.

² Nur Kunden eines Teilnehmers, die selber Effektenkonten anbieten, gelten als indirekte Teilnehmer im Sinne von Artikel 73 Absatz 2 FinfraG.

(Depot) verwahrt. Die Bank eröffnet zudem zur Verwahrung der Effektenbestände ihrer Kunden Depotkonten in ihrem Namen (d.h. im Namen der Bank geführt, aber als Kundenkonto bezeichnet) bei SIX SIS und Zentralverwahrern in der EU. Die Bank bietet ihren Kunden im Allgemeinen zwei Arten von Konten bei SIX SIS und Zentralverwahrern in der EU: Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten. Es ist zu beachten, dass gemäss Artikel 7 der Safe Custody Regulations der Bank Einzelkunden-Konten nur ausnahmsweise und auf Anfrage verfügbar sind.

Die Einzelkunden-Kontensegregierung wird für die Verwahrung von Effekten eines einzelnen Kunden verwendet. Die Effekten des Kunden werden folglich getrennt von den Effekten der übrigen Kunden und den Eigenbeständen der Bank verwahrt.

Bei der Omnibus-Kunden-Kontensegregierung werden die Effekten mehrerer Kunden zusammen verwahrt. Es handelt sich hierbei um die Standardkontostruktur für Zentralverwahrer. Die Eigenbestände der Bank werden jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten gehalten.

3. Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen der Segregierungsniveaus

Insolvenz (Konkurs)

Die rechtlichen Ansprüche der Kunden an den Effekten, welche eine Schweizer Bank direkt für sie bei SIX SIS und Zentralverwahrern in der EU hält, sind generell (ausser in bestimmten Fällen, wovon einige nachstehend beschrieben sind) nicht von der Insolvenz (Konkurs) der Bank betroffen – ungeachtet dessen, ob die Effekten auf Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten gehalten werden.

Falls die BNP PARIBAS, die als systemrelevantes Institut eingestuft ist, zahlungsunfähig werden sollte, würde die Bank der Abwicklungsbehörde der Europäischen Bankenunion, dem Einheitlichen Abwicklungsrat (EAB), unterliegen, einschließlich dessen Befugnislösungen. Sanierungspläne zu erlassen. Die Zweigniederlassungen in Lancy/Genf und Zürich könnten ebenfalls in der Schweiz Verfahren unterworfen sein, die mit der Anerkennung eines ausländischen Insolvenzentscheids zusammenhängen und die durch das in der Schweiz geltende Insolvenzrecht geregelt werden.

In der Praxis ist die Aussonderung von Effekten aus der Konkursmasse einer Schweizer Bank von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig. Auf die wichtigsten wird nachfolgend eingegangen.

Aussonderung aus der Konkursmasse der Bank

Frankreich

Im Rahmen der Bestimmungen des französischen Rechts muss die BNP PARIBAS ihre eigenen Wertpapiere von denen, die sie im Auftrag ihrer Kunden hält, trennen. Sollte die BNP PARIBAS Gegenstand eines Insolvenzverfahrens werden, werden die Eigentumsrechte an den Finanzinstrumenten auf Ebene der bei der BNP PARIBAS geführten Wertpapierdepots bestimmt und nicht auf Ebene der Konten, die bei den Zentralverwahrern geführt werden. Die von den Kunden der BNP PARIBAS gehaltenen Wertpapiere können nicht von den Gläubigern der BNP PARIBAS beansprucht werden, sondern ausschließlich von den jeweiligen Kunden.

Folglich erhält die BNP PARIBAS im Falle eines Insolvenz-Ereignisses keinen höheren Schutz, wenn die Wertpapiere über ein Einzelkunde-Konto, das in den Büchern des zentralen Wertpapierverwahrers für einen bestimmten BNP PARIBAS-Kunden geführt wird, gehalten werden, als wenn sie über ein kollektives, für sämtliche Kunden segregiertes Konto verwahrt würden.

Weiterhin sehen die französischen Rechtsvorschriften vor, dass die von der BNP PARIBAS für ihre Kunden verwahrten Wertpapiere nicht in das vermögenswirksame Insolvenzverfahren einbezogen werden und somit nicht den Forderungen der Gläubiger der BNP PARIBAS unterliegen. Folglich wäre es für die Kunden nicht erforderlich, ihre Forderungen im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wie es bei einem ungesicherten Gläubiger der Fall wäre.

Schweiz

Gemäss Schweizer Schuldbetreibungs- und Konkursrecht werden Bucheffekten und bestimmte andere Depotwerte im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, die in Depots von Kunden bei einer Schweizer Bank verbucht sind, sowie gewisse frei verfügbare Forderungen der Bank auf Lieferung von Effekten durch Dritte nicht der Konkursmasse zugeordnet. Stattdessen und vorbehältlich jeglicher Forderungen der Bank gegenüber dem betreffenden Kunden werden diese Bucheffekten zugunsten des Kunden ausgesondert.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über Bucheffekten (hiernach „BEG“) hat eine Schweizer Bank bei sich oder bei einer Drittverwahrungsstelle bzw. einem Zentralverwahrer Bucheffekten verfügbar zu halten, deren Zahl und Gattung mindestens der Summe der in den von der Bank für ihre Kunden geführten Effektenkonten als Guthaben ausgewiesenen Bucheffekten (Effektenguthaben) entspricht³. Für eine Bank gelten zudem strenge Anforderungen hinsichtlich der Führung korrekter Bücher und Aufzeichnungen sowie der Abstimmung ihrer Aufzeichnungen mit jenen der Drittverwahrungsstellen und Zentralverwahrer, bei denen die Bucheffekten gehalten werden. Solange die Bank im Einklang mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen genügend Bucheffekten hält, sollten die Kunden bei einer Insolvenz der Bank denselben Grad an Schutz erhalten, ungeachtet dessen, ob die Bucheffekten auf einem Einzelkunden- oder einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden. Im Konkursfall kann allerdings ein Einzelkunden-Konto unter Umständen dazu beitragen, Kundenvermögen rascher zu identifizieren.

Art der Kundenansprüche

Obwohl die Effekten des Kunden im Namen der Bank bei SIX SIS und Zentralverwahrern in der EU verwahrt sind, hält sie die Bank im Auftrag ihrer Kunden.

Für Effekten, die von SIX SIS direkt oder indirekt bei einem oder mehreren Zentralverwahrern ausserhalb der Schweiz und für Effekten, die bei einem Zentralverwahrer in der EU verwahrt werden, hängt die Art des Anspruchs eines Kunden auch vom Recht, von den Bestimmungen und den vertraglichen Rahmenbedingungen ab, denen solche Zentralverwahrer und weitere Parteien in der Verwahrungskette unterliegen. In diesem Fall können zur Aussonderung mögliche Ansprüche auf vertragliche Ansprüche gegenüber SIX SIS oder jedem anderen betroffenen Zentralverwahrer begrenzt sein. Ferner kann die Möglichkeit des Kunden, Effekten im Konkursfall auszusondern, davon abhängen, ob der Zentralverwahrer oder jede andere Verwahrungsstelle in der Verwahrungskette ein Verrechnungs-, Rückbehaltungs-, Sicherungs- oder ein vergleichbares Recht in Bezug auf die Effekten geltend machen könnte (siehe auch „Sicherungsrechte“ weiter unten).

Unterbestand

Wie oben beschrieben, sollen die gesetzlichen Vorschriften sicherstellen, dass eine Schweizer Bank bei der nächsten Verwahrungsstelle Bucheffekten hält, deren Zahl und Gattung mindestens den in ihren Kundenkonten als Guthaben ausgewiesenen Bucheffekten entspricht. Besteht trotz dieser Vorschriften eine Diskrepanz zwischen der Anzahl Bucheffekten, die eine Bank an Kunden liefern muss, und der Anzahl Bucheffekten, welche die Bank in Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten bei der nächsten Verwahrungsstelle hält, kann dies zur Folge haben, dass die Zahl der Bucheffekten bei der nächsten Verwahrungsstelle unter jener liegt, die den Kunden bei einer Insolvenz der Bank zurückgestattet werden müsste (sog. Unterbestand). Wie ein Unterbestand entstehen kann und wie ein solcher behandelt wird, kann zwischen Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten variieren.

Entstehung eines Unterbestandes

Ein Unterbestand kann aus verschiedenen Gründen entstehen. Unter anderem aufgrund eines administrativen Fehlers, des Ausfalls einer Gegenpartei oder aufgrund von Intraday-Bewegungen.

³ Als verfügbare Bucheffekten gelten auch die frei verfügbaren Ansprüche der Bank auf Lieferung von Bucheffekten durch andere Verwahrungsstellen während der Frist, die auf dem betreffenden Markt für eine ordentliche Abwicklung vorgeschrieben oder üblich ist, längstens jedoch während acht Tagen.

In den meisten Fällen resultiert ein Unterbestand aus der Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Bank die Bucheffekte erhält, und dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Lieferung auf dem Konto des Kontoinhabers verbucht wird. In der Schweiz nehmen die Banken, typischerweise bei Börsentransaktionen, die Gutschriften auf den Kundenkonten umgehend am Abschlussdatum vor, während die effektive Lieferung unter Umständen nicht am selben Tag, sondern später erfolgt (die meisten Märkte haben einen Abwicklungszyklus von zwei oder drei Tagen). Folglich könnte ein Kunde über seine Bucheffekte verfügen, sobald sie seinem Effektenkonto gutgeschrieben sind, ganz gleich, ob die Bank die Bucheffekte tatsächlich bereits erhalten hat. Dieser Prozess wird als „Contractual Settlement“ bezeichnet. Infolge des Contractual Settlement kann somit eine Differenz zwischen dem Bucheffektenbestand der Bank beim Zentralverwahrer und dem höheren Gesamtbestand der Bucheffekte resultieren, die den Effektenkonten der Kunden gutgeschrieben wurden. Gewöhnlich fällt diese prozessbedingte Differenz am Ende des Abwicklungszyklus weg. Contractual Settlement erhöht die Marktliquidität, beschleunigt die Lieferung und Abwicklung und beruht auf der Tatsache, dass Störungen bei der Abwicklung von Börsentransaktionen (und damit die Gefahr, dass eine Bank nicht über ausreichend verfügbare Effekte verfügt) selten sind. Das mit Unterbeständen verbundene Risiko wird ferner dadurch gemildert, dass eine Bank bei einem Unterbestand zum unverzüglichen Erwerb von Effekten verpflichtet ist, und zwar in dem Umfang, in dem der Gesamtbestand der verfügbaren Effekten den Gesamtbestand der den Kundenkonten gutgeschriebenen Effekten (siehe weiter unten) unterschreitet.

Bei Einzelkunden-Konten können die auf dem Einzelkunden-Konto gehaltenen Effekte nur zur Abwicklung von Transaktionen des jeweiligen Kunden ausgeliefert werden. Grundsätzlich verringert sich dadurch das Risiko eines Unterbestandes auf diesem Konto. Zugleich nimmt jedoch auch das Risiko einer fehlgeschlagenen Abwicklung zu, was wiederum zu zusätzlichen Kosten (wie bspw. Buy-in-Kosten) und/oder Verspätungen bei der Abwicklung führen kann.

Handlungsbedarf bei Unterbestand

Im Fall der Einzelkunden-Kontensegregierung kann zwar argumentiert werden, dass der betroffene Kunde keinem Unterbestand ausgesetzt sein sollte, der eindeutig einem für (einen) andere(n) Kunden gehaltenen Konto zuzuschreiben ist. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass ein Unterbestand auf einem anderen (Einzelkunden- oder Omnibus-Kunden-)Konto anteilig von den Kunden getragen werden muss, einschliesslich Kunden, die keinen Anspruch am betroffenen Konto haben.⁴ Entsprechend ist ein Kunde, dessen Effekte in einem Einzelkunden-Konten gehalten werden, trotzdem dem Risiko eines Unterbestands auf einem Konto ausgesetzt, das für (einen) andere(n) Kunden geführt wird.

Bei der Omnibus-Kunden-Kontentrennung würde ein Unterbestand jenes Kontos anteilig auf die Kunden mit einem Anspruch am Omnibus-Kunden-Konto (und möglicherweise auf weitere Kunden) verteilt. Somit kann der Kunde von einem Unterbestand betroffen sein, ungeachtet dessen Ursachen.

Die Bank ist gemäss Schweizer Recht bei einem Unterbestand zum unverzüglichen Erwerb von Effekten verpflichtet, und zwar in dem Umfang, in dem der Gesamtbestand der verfügbaren Effekten den Gesamtbestand der den Kundenkonten gutgeschriebenen Effekten unterschreitet. Besteht ein Unterbestand, der auf diese Weise nicht gedeckt werden kann, steht den Kunden gegenüber der Schweizer Bank eine Ersatzforderung zu. Wenn die aus der Konkursmasse der Bank abgesonderten Effekten (siehe oben) nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kontoinhaber ausreichen, werden von der Bank für eigene Rechnung gehaltene Effekten derselben Gattung ebenfalls zugunsten der betroffenen Kunden abgesondert.

Würde eine Schweizer Bank vor der Deckung des Unterbestands insolvent werden, würden die Kunden für alle aus diesem Anspruch geschuldeten Beträge als allgemeine ungesicherte Gläubiger rangieren. Die Kunden wären folglich den Risiken einer Insolvenz einer Schweizer Bank ausgesetzt, einschliesslich dem Risiko, dass die Ersatzforderung nicht oder nicht vollständig getilgt würde.

Um den Anteil der Kunden am Unterbestand auf einem Omnibus-Kunden-Konto zu berechnen,

⁴ Siehe Artikel 19 BEG.

müssten die Ansprüche jedes Kunden an den Effekten auf diesem Konto gemäss Gesetz und gemäss Büchern und Aufzeichnungen der Bank ermittelt werden. Der Unterbestand würde anschliessend wie oben beschrieben den Kunden zugewiesen. Die Ansprüche jedes Kunden zu bestätigen und die Effekten für die Absonderung zu ermitteln, kann somit ein zeitaufwändiger Prozess sein. Dies kann zu Verzögerungen bei der Rückerstattung von Effekten und zu anfänglicher Unsicherheit beim Kunden in Bezug auf seine effektiven Ansprüche im Konkursfall führen.

Sicherungsrechte

An den Zentralverwahrer übertragene Sicherungsrechte

Hat der Zentralverwahrer (von Gesetzes wegen oder vertraglich basierend auf Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ein Sicherungsrecht an Effekten (einschliesslich an für Kunden gehaltenen Effekten), die er für die Bank verwahrt, könnte die Rückerstattung der Effekten an den Kunden verzögert erfolgen (und es könnte möglicherweise ein Unterbestand entstehen), falls die Bank ihren Verpflichtungen gegenüber dem Zentralverwahrer nicht nachkommt und das Sicherungsrecht durchgesetzt würde. Dies gilt unabhängig davon, ob Effekten in einem Einzelkunden- oder einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden. Allerdings würde in der Praxis erwartet, dass der Zentralverwahrer zuerst auf die Effekten im Eigenbestand der Bank zurückgreift, um die Schuld der Bank zu tilgen, bevor er die Effekten der Kunden dafür heranzieht. Ebenso würde erwartet, dass der Zentralverwahrer sein Sicherungsrecht anteilig an den bei ihm geführten Kundenkonten durchsetzt. Der Liquidator muss nach Schweizer Recht zudem die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Zentralverwahrer erfüllen, die aus der Drittverwahrung von Bucheffekten oder aus der Vorleistung der Drittverwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten entstanden sind.⁵

An Dritte übertragene Sicherungsrechte

Wenn ein Kunde ein Sicherungsrecht an seinem Anspruch an Effekten, die in einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden, gewähren wollte und wird das Sicherungsrecht gegenüber dem kontoführenden Zentralverwahrer geltend gemacht, könnte die Rückerstattung von Effekten an alle Kunden, für die auf dem betroffenen Konto Effekten verwahrt werden, verzögert erfolgen (und es könnte möglicherweise ein Unterbestand entstehen). Allerdings würde die Bank in der Praxis erwarten, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts (Pfandgläubiger) an den Effekten des Kunden dessen Wirksamkeit durch Mitteilung an die Bank und nicht an den Zentralverwahrer sicherzustellen versucht und dass er versucht, das Recht gegenüber der Bank und nicht gegenüber dem Zentralverwahrer, mit dem er keine Geschäftsbeziehung unterhält, durchzusetzen.

4. Informationen über die Kosten

Insbesondere für die Wealth Management Aktivität in der Schweiz sind die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines Einzelkunden-Kontos im Vergleich zum Omnibus-Kunden-Konto in der Regel höher. Dies wird hauptsächlich durch die zusätzliche Komplexität und die höhere Aufwendungen sowohl seitens der Bank als auch seitens des Zentralverwahrers verursacht, um Einzelkunden-Konten zu eröffnen und fortlaufend zu führen. Aus ähnlichen Gründen kann die Einrichtung eines Einzelkunden-Kontos im Vergleich zum Omnibus-Kunden-Konto mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Faktoren, welche den zeitlichen Ablauf und die Kosten beeinflussen

Der folgende Abschnitt soll als Überblick über die wichtigsten Faktoren dienen, die den zeitlichen Ablauf sowie die Kostenstruktur bei der Eröffnung, Führung und Nutzung von Konten auf der Ebene des Zentralverwahrers beeinflussen. Die Faktoren sind insbesondere die folgenden:

- Kontotyp: abhängig vom gewählten Kontotyp, d.h. Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto;
- Anzahl der Konten: Die Anzahl der angeforderten Konten wirkt sich auf die Fristen und die

⁵ Siehe Artikel 17 Absatz 3 BEG

Ressourcen aus, die auf der Ebene der Bank und des Zentralverwahrers für ihre Eröffnung und Führung erforderlich sind;

- Technische Einrichtung beim Zentralverwahrer: Die vom Zentralverwahrer erhobenen Kontoeinrichtungs- sowie -führungskosten und -gebühren werden den Kunden in Rechnung gestellt. Dies umfasst die nachstehend genannten Kosten von Zentralverwahrern und Dritten.
- Zusätzliche operative Kosten: Dies betrifft insbesondere Konten, die von den drei genannten Faktoren sowie vom Handelsverhalten des Kunden beeinflusst werden könnten (z. B. Handelsvolumen und gehandelte Arten von Vermögenswerten);
- Interne technische Einrichtung: Die Kontoeinrichtungs- sowie -führungskosten und -gebühren sowie Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer möglichen Migration von einem Omnibus-Kunden-Konto in ein Einzelkunden-Konto werden dem Kunden in Rechnung gestellt;
- Kontoeröffnungsgebühr für Einzelkunden-Konto: Wird erstmals eine Einzelkunden-Konto beantragt, kann eine Kontoeröffnungsgebühr anfallen;
- Kontoführungskosten für Einzelkunden-Konten: Für Führung eines Einzelkunden-Kontos können fortlaufend zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gebührenstruktur kann in Ausnahmefällen angepasst werden und kann sich im Laufe der Zeit ändern, insbesondere im Hinblick auf Marktentwicklungen sowie Angebote der Zentralverwahrer.

Weitere Informationen zu den Tarifbedingungen sind unter folgendem Link abrufbar:

- Wealth Management: <https://wealthmanagement.bnpparibas/ch/en/what-we-do/pricing-and-conditions.html>
- CIB: <https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-disclosures-publications/central-securities-depositories-regulation-csdr/>

Gebühren des Zentralverwahrers und anderer Dritter

Die Gebühren Dritter ergeben sich aus den Kosten für Eröffnung und Unterhaltung des Kontos sowie den Gebühren für Banktransaktionen. Sie gelten sowohl für Omnibus-Kunden-Konten als auch für Einzelkunden-Konten, sind jedoch für letztere im Allgemeinen höher aufgrund ihrer Komplexität und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

Bestimmte Gebühren Dritter werden periodisch berechnet (z. B. wenn ein Zentralverwahrer eine monatliche oder jährliche Bearbeitungsgebühr pro Einzelkunden-Konto erhebt). Alle Gebühren Dritter werden von den betreffenden Dritten regelmässig und fortlaufend überprüft und von Zeit zu Zeit angepasst.

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen, die von den betreffenden Zentralverwahrern veröffentlichten einschlägigen Gebührenverzeichnisse zu konsultieren.

5. Offenlegungen der Zentralverwahrer

Nachfolgend finden sich Links zu Informationen von Zentralverwahrern in der EU, bei denen die Bank Teilnehmerin ist:

Clearstream: <https://www.clearstream.com/clearstream-en/>

Euroclear: <https://www.euroclear.com/en.html>

Wenn Sie auf diese Links klicken, verlassen Sie diese Informationsseite/Website. Die Informationen stammen von den jeweiligen Zentralverwahrern. Die Bank hat weder die Informationen noch die

Websites geprüft. Kunden, die sich auf die Auskünfte der Zentralverwahrer stützen, tun sie dies auf eigenes Risiko.

GLOSSAR

Zentralverwahrer: eine Einrichtung, bei der Effekten verbucht sind, und die ein System zur Abwicklung von Transaktionen mit solchen Effekten betreibt.

„Central Securities Depositories“-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer. Sie enthält Regeln für Zentralverwahrer und deren Teilnehmer. Die „Central Securities Depositories“-Verordnung ist auch relevant für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und wird nach Abschluss des Übernahmeverfahrens auch im EWR gelten.

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz oder BankG): das Schweizer Gesetz für Banken, Privatbankiers und Sparkassen. Das Gesetz befasst sich unter anderem mit den Betriebslizenzen und legt die Regeln für das Geschäftsgebaren fest.

Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG): Das Schweizer Gesetz regelt die Verwahrung und Übertragung von Bucheffekten.

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinraG): Das Schweizer Gesetz legt die Regeln fest, die für Zentralverwahrer mit Sitz in der Schweiz und ihre Teilnehmer gelten.

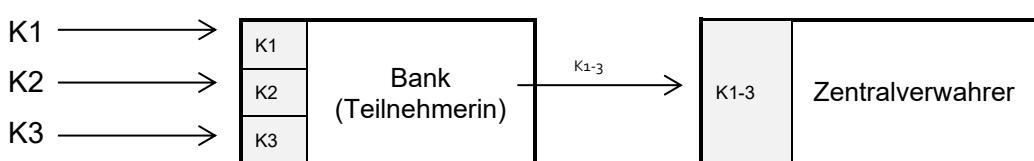
Einzelkunden-Konto: Auf diesem Konto werden die Effekten eines einzelnen Kunden gehalten.

Omnibus-Kunden-Konto: Auf diesem Konto werden die Effekten mehrerer Kunden kollektiv gehalten.

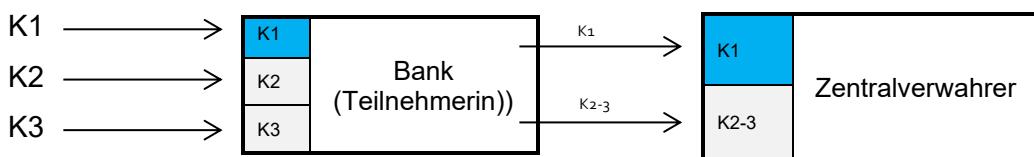
Teilnehmer: eine Einrichtung, die Effekten auf einem Konto bei einem Zentralverwahrer verwahrt und die für die Abwicklung von Effektentransaktionen zuständig ist, die bei einem Zentralverwahrer erfolgen.

Grafische Darstellung Omnibus-Kunden-Konto und Einzelkunden-Konto

Omnibus-Kunden-Konto (Bsp. mit drei Kunden K1-K3)



Einzelkunden-Konto (Bsp. für Kunde K1)



Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen werden von BNP PARIBAS bereitgestellt, das in der Schweiz über die Niederlassungen Lancy/Genf und Zürich tätig ist und auf dem von der Schweizerischen Bankiervereinigung bereitgestellten Branchen-Risiko-Disclosure-Template basiert. Die hierin enthaltenen Angaben sind rechtlich unverbindlich und stellen keinerlei Steuer-, Rechts-, Finanz- oder sonstige Beratung dar. Die Informationen stammen aus Quellen, die nach bestem Wissen als zuverlässig gelten. BNP PARIBAS übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung oder Haftung jeglicher Art für die Richtigkeit, Verlässlichkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Folglich haftet BNP PARIBAS nicht für Verluste, die aus der Nutzung der im Dokument enthaltenen Informationen, Fehlern oder Auslassungen resultieren. Die bereitgestellten Informationen können jederzeit ohne Ankündigung geändert werden.